

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im November 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zu **Garantiezusagen eines Kfz-Händlers** als Versicherungsleistung ist die Frage aufgekommen, ob sich die geänderte Verwaltungsauffassung auch auf **Leasingfälle** auswirkt. Wir stellen ihnen dazu das Ergebnis einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene vor. Zudem zeigen wir, wie Sie die Urlaubskasse Ihrer Beschäftigten steuerünstig mit **Erholungsbeihilfen** aufbessern können. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann zwingende Gründe für das Ende der **Selbstnutzung eines Familienheims** vorliegen.

#### Leasing

### Verschaffung von Versicherungsschutz umsatzsteuerfrei?

Im Jahr 2021 hatte sich das Bundesfinanzministerium gleich dreimal zur umsatz- und versicherungsteuerrechtlichen Behandlung von Garantiezusagen von Kfz-Händlern geäußert. Auslöser war ein Urteil des Bundesfinanzhofs, der 2018 entschieden hatte, dass die entgeltliche Garantie-zusage eines Kfz-Händlers als **eigenständige Leistung** umsatzsteuerfrei ist. Die Finanzverwaltung hatte daraufhin ihre Auffassung geändert und entgeltliche Garantiezusagen durch Kfz-Händler als umsatzsteuerlich eigenständige Leistungen bewertet. Fraglich war, ob die mit dieser Verwaltungsanweisung verbundenen Änderungen auch auf Leasingfälle übertragbar sind.

Bund und Länder haben sich kürzlich darauf verständigt, dass die Verschaffung von Versiche-

rungsschutz für ein Leasingobjekt und die im Leasing selbst bestehende Dienstleistung umsatzsteuerlich als eigenständige Leistungen anzusehen sind. Sofern der Leasinggeber das Leasingobjekt in diesen Fällen selbst versichert und die Kosten der Versicherung dem Leasingnehmer gesondert in Rechnung stellt, verschafft er dem Leasingnehmer Versicherungsschutz. Diese Leistung ist **umsatzsteuerfrei**.

#### Firmenwagen

### Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein

Nutzen Sie einen Firmenwagen auch für private Zwecke, sollten Sie wissen, dass Sie den zu versteuernden pauschalen 1%-Vorteil deckeln können: Wenn Sie dem Finanzamt nachweisen, dass die tatsächlichen Gesamtaufwendungen des Fahr-

#### In dieser Ausgabe

- |   |   |
|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Leasing:</b> Verschaffung von Versicherungsschutz umsatzsteuerfrei? .....                        | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Firmenwagen:</b> Leasingsonderzahlungen fließen zeitanteilig in Gesamtkosten ein .....           | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Geschäftsführerhaftung:</b> Werbungskostenabzug für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn.....      | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Scheidung:</b> Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen? .....               | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Erholungsbeihilfen:</b> Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuerünstig bezuschussen ..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Auslandsaufenthalt:</b> Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann .....      | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Wertgebühr:</b> Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird .....              | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen .....              | 4 |

zeugs des jeweiligen Jahres geringer ausgefallen sind als der pauschal ermittelte Entnahmewert für dieses Jahr, dürfen Sie den niedrigeren Wert ansetzen. Bei dieser **Kostendeckelung** bilden also die Gesamtkosten des Fahrzeugs die Obergrenze für die Entnahmebesteuerung.

Ob und wie Leasingsonderzahlungen in die Gesamtkosten einzurechnen sind, hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte ein Arzt (Einnahmenüberschussrechner) einen hochpreisigen Firmenwagen geleast und dafür im Jahr 2011 eine Leasingsonderzahlung von 21.888 € geleistet. Beim Finanzamt beanspruchte er für die Folgejahre 2012 bis 2014 die Kostendeckelung und rechnete dabei die Leasingsonderzahlung nicht in die **Gesamtkosten** ein. Das Finanzamt bezog die Sonderzahlung jedoch - verteilt über den gesamten Leasingzeitraum - ein, so dass die Gesamtkosten letztlich höher ausfielen als die 1%-Pauschale. Daher kam die Kostendeckelung nicht zum Zuge.

Der BFH hat die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Die von dem Arzt angesetzten Gesamtaufwendungen des Fahrzeugs seien nur deshalb so niedrig gewesen, weil ein Großteil der Fahrzeugkosten durch die Leasingsonderzahlung in ein einzelnes Jahr vorverlagert worden sei. Diesem Umstand habe die Vorgehensweise des Finanzamts zutreffend Rechnung getragen, indem es die Leasingsonderzahlung als **vorausgezahltes Nutzungsentgelt** auf die Laufzeit des Leasingvertrags verteilt habe.

**Hinweis:** Dass der Arzt seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt hatte und bei ihm somit Ausgaben in dem Veranlagungszeitraum steuerlich zu berücksichtigen sind, in dem sie abgefließen sind, war laut BFH unerheblich.

#### Geschäftsführerhaftung

### **Werbungskostenabzug für Lohnsteuer auf eigenen Arbeitslohn**

Aufwendungen eines angestellten Geschäftsführers zur **Tilgung von Haftungsschulden** sind als Werbungskosten bei dessen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) gilt dies auch insoweit, als die Haftung auf von der arbeitgebenden GmbH nichtabgeführter Lohnsteuer beruht, die auf den Arbeitslohn des Geschäftsführers selbst entfällt.

Die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen dürfen zwar weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamt-

betrag der Einkünfte abgezogen werden. Dieses Abzugsverbot greift aber laut BFH nicht, wenn die Haftung des Geschäftsführers auf von der vertretenen Gesellschaft einbehaltenen, aber nicht-abgeführten eigenen Lohnsteuern des Geschäftsführers beruht. Die überzeugende Begründung des BFH: Aus Sicht des Geschäftsführers handelte es sich bei der Entrichtungsschuld der GmbH um eine **fremde Steuerschuld**, für deren Entrichtung er aus den von ihm als Geschäftsführer verwalteten Mitteln der GmbH zu sorgen hatte. Er hatte mit der Haftungsschuld nicht dieselbe Abgabe wie die Lohnsteuer zu entrichten, sondern vielmehr im Wege der Haftung eine fremde Schuld - nämlich die Lohnsteuer-Entrichtungsschuld der GmbH - zu zahlen.

#### Scheidung

### **Wann ist von einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auszugehen?**

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert werden, muss der realisierte Wertzuwachs grundsätzlich als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften** versteuert werden. Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Wohnimmobilien. Diese können auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung hierfür ist eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzgericht Münster (FG) hat untersucht, ob auch die Überlassung einer Immobilie an die ehemalige Ehefrau und die gemeinsamen Kinder eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt.

Der Kläger war verheiratet und Vater zweier Kinder. Die Eheleute waren je zur Hälfte Miteigentümer eines Grundstücks. Im Rahmen ihrer Scheidung im Jahr 2014 schloss der Kläger mit der Kindsmutter eine Scheidungsfolgenvereinbarung, wonach die Kindsmutter ihren Miteigentumsanteil auf den Kläger übertrug. Nach der Vereinbarung hatte die Kindsmutter zugleich das Recht, das Hausgrundstück bis 2018 bzw. Ende 2019 unentgeltlich mit den gemeinsamen Kindern zu nutzen. Hätte der Kläger die Immobilie bis dahin verkauft oder wäre seine Ex-Frau auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgezogen, hätte er ihr einen Mietzuschuss zahlen müssen. Vereinbarung war außerdem, dass das mietfreie Wohnen eine Unterhaltsleistung des Klägers darstellt. Im Jahr 2018 veräußerte der Kläger das Objekt. Das Finanzamt berücksichtigte den Verkauf des 2014 erworbenen hälftigen Miteigentumsanteils als **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn**.

Das FG hielt die dagegen gerichtete Klage für unbegründet. Private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken sind solche, bei denen der Zeit-

raum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt. Diese Voraussetzung ist im Hinblick auf den vom Kläger anlässlich der Scheidung erworbenen Miteigentumsanteil erfüllt. Der Besteuerung steht auch nicht entgegen, dass der Kläger keine Gewinnerzielungsabsicht hatte. Die Ausnahme von der Besteuerung aufgrund einer Nutzung zu eigenen Wohnzwecken kam ebenfalls nicht in Betracht. Denn eine solche Nutzung liegt nicht vor, wenn der Steuerzahler die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich einem Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen. Die Überlassung an eigene Kinder kann zwar begünstigt sein, diese Begünstigung ist aber aufgrund der Mitnutzung durch die Kindsmutter ausgeschlossen. Es liegt auch kein bloß von den Kindern abgeleitetes Nutzungsrecht, sondern ein selbständiges Nutzungsrecht der Kindsmutter vor.

**Hinweis:** Der Vater hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

#### Erholungsbeihilfen

### **Arbeitgeber kann Urlaub der Arbeitnehmer steuergünstig bezuschussen**

Wenn Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Beschäftigten aufbessern wollen, können sie ihnen pauschal besteuerte Erholungsbeihilfen zahlen: Begünstigt sind Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für den Ehe- bzw. Lebenspartner des Arbeitnehmers dürfen noch einmal maximal 104 € und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Für eine vierköpfige Familie darf sich die Erholungsbeihilfe also auf **364 € pro Arbeitnehmer** summieren. Sind beide Eltern berufstätig, darf jeder von ihnen diese Summe von seinem Arbeitgeber erhalten, insgesamt dürfen also 728 € das Familienbudget aufbessern.

Hält der Arbeitgeber diese Wertgrenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe **pauschal mit 25 %** einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen. Dabei kann der Arbeitgeber entscheiden, ob er die Beihilfe „brutto für netto“ auszahlt und die Lohnsteuer somit zusätzlich verausgabt, oder ob er die Lohnsteuer von der Beihilfe einbehält, so dass er sie letztlich auf den Arbeitnehmer abwälzt und nur eine reduzierte Beihilfe zur Auszahlung kommt.

Arbeitnehmer haben keinen Anspruch auf Erholungsbeihilfen, vielmehr sind dies **freiwillige Leistungen** des Arbeitgebers. Auch Minijobber können die Erholungsbeihilfe erhalten, sie wird nicht in die monatliche 520-€-Grenze (bis September 2022: 450-€-Grenze) eingerechnet.

**Hinweis:** Überschreitet der Arbeitgeber die Wertgrenzen auch nur um 1 €, kann die Erholungsbeihilfe nicht mehr pauschal versteuert werden, und für den Arbeitnehmer entstehen Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Aufenthalt am Meer, der Skiurlaub in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **für Erholungszwecke genutzt** hat und die Zahlung in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.

**Hinweis:** Damit das Finanzamt die Lohnsteuerpauschalierung anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber nachweisen, dass er das Geld tatsächlich für Erholungszwecke ausgegeben hat. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche bei seinem Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er seinem Arbeitgeber die Rechnung des Reiseveranstalters oder des Hotels vorlegen. Mit diesen Nachweisen kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

#### Auslandsaufenthalt

### **Wann der Kindergeldanspruch in Deutschland verlorengehen kann**

Sofern sich ein Kind länger im (außereuropäischen) Ausland aufhält, können die Familienkassen den Eltern für diese Zeiten den Kindergeldanspruch aberkennen. Eltern haben regelmäßig nur so lange Anspruch auf Kindergeld, wie ihr Kind seinen **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem anderen EU- bzw. EWR-Staat hat.

Bei länger andauernden Auslandsaufenthalten eines Kindes ist von besonderer Bedeutung, ob für das Kind in Deutschland noch **Räumlichkeiten zum Wohnen** vorgehalten werden. Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zum Kindergeldanspruch. Im Streitfall hatte der Vater während des Auslandsaufenthalts seiner Frau und seiner Kinder die große Familienwohnung abgegeben und war in eine wesentlich kleinere Wohnung umgezogen. Sein Kind hatte sich mehr als ein Jahr zu Ausbildungszwecken außerhalb der EU und des EWR aufgehalten. Der BFH hat entschieden, dass das Kind in einem solchen Fall nur dann noch einen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, wenn

- ihm in dieser Wohnung noch geeignete Räume zum dauerhaften Wohnen zur Verfügung stehen und
- es diese auch objektiv jederzeit nutzen kann.

Darüber hinaus setzt die Beibehaltung eines Inlandswohnsitzes laut BFH voraus, dass die Wohnung auch tatsächlich mit einer gewissen Regelmäßigkeit genutzt wird. Hierfür muss sich das Kind in der Regel zumindest in den ausbildungsfreien Zeiten **hauptsächlich** am Ort der Inlandswohnung aufgehalten haben.

**Hinweis:** Um die Verbindungen des Kindes ins Inland bei längeren Auslandsaufenthalten nachzuweisen, empfiehlt es sich, die Inlandsaufenthalte zu protokollieren (z.B. über Reiseunterlagen wie etwa Flugtickets).

#### Wertgebühr

### **Wenn ein Antrag auf verbindliche Auskunft zurückgenommen wird**

Steuerzahler können die steuerlichen Konsequenzen ihres Handelns im Vorhinein rechtssicher abklären lassen, indem sie bei ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft einholen. Der wesentliche Vorteil liegt darin, dass das Finanzamt an diese Auskunft gebunden ist, so dass der Steuerzahler **Rechts- und Planungssicherheit** erhält.

Diese Rechtssicherheit kostet allerdings Geld: Für die Bearbeitung verbindlicher Auskünfte erhebt das Finanzamt eine Gebühr, die sich primär nach dem **Gegenstandswert** richtet. Lässt sich ein solcher Wert nicht bestimmen oder schätzen, wird eine **Zeitgebühr** von 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit berechnet. Sofern ein Antrag auf verbindliche Auskunft vor Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen wird, kann das Finanzamt die Gebühr ermäßigen. Nach dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEO) ist dabei wie folgt vorzugehen: Hat das Finanzamt noch nicht mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, muss die Gebühr auf null reduziert werden. Hat das Finanzamt bereits mit der Bearbeitung des Antrags begonnen, ist der bis zur Rücknahme des Antrags angefallene Bearbeitungsaufwand „angemessen“ zu berücksichtigen und die Gebühr anteilig zu ermäßigen.

Die zweite Fallgestaltung „Rücknahme nach Bearbeitungsbeginn“ hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt. Im Streitfall hatte eine Gesellschaft eine verbindliche Auskunft zur steuerlichen Entstrickung von Wirtschaftsgütern beantragt. Das Finanzamt stieg in die komplexe rechtliche Prüfung ein, sprach sich mit Mittel-

und Oberbehörden ab und führte eine Besprechung mit dem Antragsteller durch. Nachdem in die Bearbeitung 156 Arbeitsstunden eingeflossen waren, nahm die Gesellschaft ihren Antrag zurück. Das Finanzamt zog den Gegenstandswert der Auskunft von 30 Mio. € heran und berechnete daraus eine Gebühr von 109.736 €. Aufgrund der Antragsrücknahme ermäßigte es die Gebühr aber um 10 % auf „nur“ noch 98.762 €. Diese Ermäßigung errechnete das Finanzamt, indem es die bereits geleisteten 156 Arbeitsstunden zu den noch ausstehenden zehn bis 15 Arbeitsstunden ins Verhältnis setzte, die zur endgültigen Entscheidung über den Antrag noch erforderlich gewesen wären. Die Gesellschaft klagte gegen diese Berechnung; nach den Regeln des AEO dürfe nur die Zeitgebühr von 100 € pro Stunde, somit insgesamt 15.600 €, abgerechnet werden.

Der BFH hat jedoch dem Finanzamt recht gegeben und entschieden, dass die Gebühr nach dem AEO nicht generell auf die Zeitgebühr begrenzt werden muss. Vielmehr ist der Bearbeitungsaufwand laut BFH auch dann „angemessen“ berücksichtigt, wenn das Finanzamt die Wertgebühr (wie im Streitfall) nur im Verhältnis des bisherigen zum noch ausstehenden Bearbeitungsaufwand proportional reduziert.

#### Steuertipp

### **Psychische Gründe können Ende der Selbstnutzung rechtfertigen**

Eheleute bzw. eingetragene Lebenspartner können sich untereinander ein selbstbewohntes Familienheim erbschaftsteuerfrei vererben, sofern der überlebende Partner die Immobilie nach dem Erbfall unverzüglich zur Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Die Steuerbefreiung entfällt aber nachträglich, wenn die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgegeben wird - es sei denn, dafür gibt es zwingende Gründe. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs gehören gesundheitliche Beeinträchtigungen zu den **zwingenden Gründen**. Der Begriff „zwingend“ erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch der Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Letztere könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim einer erheblichen körperlichen oder seelischen Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands ausgesetzt sei.